

**Sondersatzung**  
**gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen**  
**nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**  
**vom 16.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 66/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 ((GV NRW S. 811) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Sondersatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Straße „Am Hennebach“ wird entlang ihrer Teilstrecke vor dem mit einer Garage bebautem Flurstück Nr. 450 neben der Haus-Nummer 2 bis zu der Haus-Nummer 8 und vor den Haus-Nummern 9 bis 1 erneuert. Das Ausbauprogramm sieht im Einzelnen Folgendes vor:

- a) Ausbau der Straße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche in ihrer gesamten Breite von 7,00 m,
- b) Anlegung von Parkflächen in Längsrichtung auf der Straßenseite gegenüber der vorhandenen Hausbebauung,
- c) Pflanzung von 6 Straßenbäumen und in den Baumscheiben Straßenbegleitgrün (Bodendecker).

**§ 2**

Die Straße „Am Hennebach“ ist auf der in § 1 genannten Teilstrecke eine Anliegerstraße. Die anberechenbare Breite wird auf insgesamt 7,00 m festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen wird mit 60 % an dem Aufwand für die anrechenbare Breite festgesetzt.

---

**In Kraft am 20.12.2002**

**§ 3**

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

**Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 16.12.2002

DER BÜRGERMEISTER  
gez. Michael Kreuzberg (L.S.)